

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 167/2018
Datum RR-Sitzung: 14. Februar 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald; Gewährung von Kantonsbeiträgen an Massnahmen zur Bewältigung der Waldschäden durch «Burglind» und weitere Stürme im Januar 2018 Ausgabenbewilligung; Objektkredit

1 Gegenstand

Im Januar 2018 haben der Wintersturm „Burglind“ und weitere Stürme im Kanton Bern erhebliche Waldschäden verursacht. Die Mitte Januar 2018 geschätzte Sturmholzmenge beträgt etwa 400'000 Kubikmeter. Um den Wald zu schützen, sind rasch gezielte Massnahmen nötig. Die Massenvermehrung von Borkenkäfern sowie Folgeschäden am stehenden Waldbestand sollen möglichst verhindert werden.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss sind folgende Massnahmen geplant:

1. Beiträge an defizitäre Forstschutzmassnahmen der Sturmholzaufrüstung, welche der Forstdienst im definierten Käferbekämpfungsgebiet zum Erhalt der Schutzwälder anordnet. Im Frühling sind diese Wälder bezüglich Borkenkäferbefall intensiv zu überwachen.
2. Beiträge an flankierende Massnahmen, um den Erfolg der Forstschutzmassnahmen zu unterstützen bzw. sicherzustellen:
 - a. Beiträge an Kurse zur Schulung der Arbeitssicherheit bei der Sturmholzaufrüstung
 - b. Beiträge an Waldbesitzerorganisationen zur Förderung der gemeinschaftlichen Sturmholzaufrüstung und –vermarktung

Mit vorliegendem Beschluss werden die dazu erforderlichen Kantonsbeiträge (brutto) im Umfang von 7,2 Millionen Franken bewilligt.

Der Bund wird sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2016 - 2019 im Aufgabenbereich Wald mit voraussichtlich ca. 2,9 Millionen Franken an diesen Massnahmen beteiligen.

Der Forstdienst muss die notwendigen Forstschutzmassnahmen umgehend anordnen und die nötigen Beiträge (Abgeltungen) im Käferbekämpfungsgebiet für die defizitären Forstschutzmassnahmen zusichern. Arbeitssicherheitskurse müssen sofort angeboten werden. Die Waldbesitzerorganisationen sind ebenfalls auf die rasche Zusicherung der Beiträge angewiesen, um die gemeinsame Organisation für die Aufrüstung und Vermarktung des Sturmholzes zu starten. Das Gros der Sturmholzaufrüstung soll bis Mitte 2018 umgesetzt sein.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 26, 27, 29, 30, 37, 37a und 38a
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 28, 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 12, 16 Abs. 1 Bst. a, Art. 18, 32, 33 und 37a
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 18, 19 und 45
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits.
- Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe

4 Massgebende Kreditsumme

Nr.	geplante Massnahmen die mit Beiträgen unterstützt werden	Bruttobeiträge Kanton CHF	erwartete Beiträge Bund CHF	Bemerkungen Bundesbeiträge
1	Forstschutz	6'780'000	2'700'000	Im Rahmen der bestehenden NFA-PV Schutzwald 2016-19
	1a) Aufrüstung Primärschäden	6'580'000	2'620'000	
	1b) Überwachung der Wälder	200'000	80'000	
2	Flankierende Massnahmen	420'000	*210'000	*) Bundesbeiträge im Rahmen des laufenden NFA-Programms Waldbewirtschaftung 2016-19 beantragt
	2a) Kurse Arbeitssicherheit	50'000	*25'000	
	2b) Organisation / Koordination von Sturmschadenuufrüstung, Logistik und Vermarktung	370'000	*185'000	
	TOTAL	7'200'000	2'910'000	
	massgebende, zu bewilligende Kreditsumme	7'200'000		

Mit vorliegendem Beschluss sind die Bruttobeiträge des Kantons im Umfang von 7,2 Millionen Franken zu bewilligen.

Der Bund wird sich im Rahmen des Programms Schutzwald und – vorbehältlich der noch ausstehenden Zustimmung – des Programms Waldbewirtschaftung im Umfang von voraussichtlich ca. 2,9 Millionen Franken an diesen Massnahmen beteiligen.

Die Nettokosten für den Kanton werden somit ca. 4,3 Millionen Franken betragen.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Objektkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Rechnungsjahr:	2018
Kantonsbeiträge:	CHF 7'200'000.- (Brutto)
Bundesbeiträge:	CHF 2'910'000.- (erwartete Beiträge)
Konto:	363200 Beiträge an Gemeinden 363500 Beiträge an private Unternehmungen 463000 Beiträge vom Bund (an den Kanton)
Produktgruppe:	Wald und Naturgefahren (03.21.9100)
Teilprodukt:	Förderung (910001400)

Die Beiträge sind im Voranschlag 2018 nur teilweise eingestellt. Soweit möglich, erfolgt eine Priorisierung und Kompensation der Ausgaben im Rahmen der bewilligten Budgetmittel.

6 Auswirkungen auf die Deckungsbeitragsrechnung der Produktgruppe

Die geplanten Massnahmen des vorliegenden Kreditbeschlusses führen voraussichtlich zu einer Überschreitung der im Voranschlag 2018 genehmigten Rahmenwerte (Kosten/Erlös) der Staatsbeiträge der Produktgruppe «Wald und Naturgefahren».

Die geplanten Mehrausgaben können nur teilweise innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Waldbesitzer aufgrund der Sturmholzarbeiten die ordentliche Jungwald- oder Schutzwaldpflege zum Teil zurückstellen werden, was die Beiträge im Jahr 2018 in diesen Bereichen reduzieren wird.

Das Amt für Wald (KAWA) bewältigt die eigenen Aufgaben zur Umsetzung der geplanten Massnahmen (mehrheitlich als Personalaufwand) im Rahmen des «Saldo I (Globalbudget)» der Produktgruppe, indem andere Arbeiten und Projekte zurückgestellt werden.

7 Delegation der Ausgabenbefugnis für zeitlich dringliche Massnahmen

Die ordentliche Finanzkompetenz des vorliegenden Kreditbeschlusses liegt beim Grossen Rat und unterliegt zudem der fakultativen Volksabstimmung. Da die geplanten Massnahmen zum Schutz des Waldes keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das ordentlicherweise zuständige Organ dulden, wird – in Anwendung von Artikel 37a des Kantonalen Waldgesetzes – die Ausgabenbefugnis für den vorliegenden Beschluss an den Regierungsrat delegiert. Der Regierungsrat beschliesst abschliessend, und die Finanzkommission ist über den vorliegenden Beschluss zu orientieren.

8 Begründung

Die Erhaltung der Wälder mit ihren wichtigen Funktionen ist durch das Schadenereignis gefährdet. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die für die Walderhaltung erforderlichen Massnahmen durch den Forstdienst zeitgerecht angeordnet und durch die Waldbesitzer rechtzeitig ausgeführt werden können.

Die Beiträge an Forstschutzmassnahmen dienen ausschliesslich der Erhaltung der wichtigen Schutzwälder. Hauptziel ist die Verhinderung einer Massenvermehrung des Borkenkäfers (Buchdrucker) und die Vorbeugung von grossen Folgeschäden an den stehenden Waldbeständen. Die Beiträge werden an defizitäre Massnahmen im definierten „Käferbekämpfungsgebiet“ geleistet. Gestützt auf die Schadenerhebung wird erwartet, dass an rund 100'000 Kubikmeter Beiträge für Forstschutzmassnahmen in Form von Abgeltungen zu leisten sind. Durch die grosse Anzahl von Streuschäden ist im Frühling/Sommer eine intensive Überwachung definierter Wälder bezüglich Borkenkäferbefall nötig, um allfällige Folgeschäden rasch zu erkennen. Der Beschluss umfasst die zeitlich dringenden Massnahmen, die sich aus dem Sturm Burglind und dem anschliessenden Föhnsturm Anfang Januar 2018 ergeben. Weitergehende Massnahmen für mögliche Winterstürme, Schneedruckschäden oder Folgeschäden durch den Borkenkäfer am stehenden Fichtenbestand (Sekundärschäden) sind nicht Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Die Beiträge an flankierende Massnahmen unterstützen die angeordneten Forstschutzmassnahmen, leisten einen Beitrag an die fach- und zeitgerechte Aufrüstung der Sturmschäden und unterstützen die nachhaltige Waldwirtschaft im Kanton. Dabei werden den Waldbesitzern Organisationen Beiträge zur Förderung der Arbeitssicherheit sowie der gemeinschaftlichen Organisation und Koordination der Sturmholzaufrüstung gewährt. Die flankierenden Massnahmen werden auf dem gesamten Kantonsgebiet gefördert, sind aber auf Ende August 2018 befristet.

Da es sich um ein grosses Schadenereignis handelt, welches ohne rasches Handeln bedeutend grössere Folgeschäden (Borkenkäferbefall) am stehenden Waldbestand nach sich ziehen kann, beschliesst der Regierungsrat abschliessend (gemäss KaWG, Artikel 37a) über die Massnahmen des vorliegenden Kreditbeschlusses.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

